

Stadtverkehr Weingarten

Leistungsbeschreibung

A. Allgemeine Pflichten/Infrastruktur

Es bestehen allgemein die nachfolgenden Pflichten:

- Sicherstellung des Fahrbetriebs im Linienverkehr mit Bussen sowie Organisation alternativer Bedienformen nach Maßgabe dieser Leistungsbeschreibung inklusive der Sicherstellung der zur Produktion der Verkehrsleistungen betriebsnotwendigen Infrastruktur (z.B. der Betriebshof).
- Beschilderung der vom Stadtverkehr Weingarten bedienten Haltestellen bzw. Abfahrtspositionen gemäß BO Kraft (Haltestellenkennzeichnung und Fahrplanaushang).
- Sicherstellung einer Kundenanlaufstelle
- Sicherstellung der betrieblichen Organisation, z. B. mittels Betriebsleitstelle

B. Qualität: Verkehrsleistungserbringung in Weingarten

Die Stadt Weingarten als zuständige örtliche Behörde beabsichtigt, zur Aufrechterhaltung des fahrplanmäßigen Verkehrsangebots sowie zur ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr, einen Betreiber mit der Erbringung der nachfolgend beschriebenen Gesamtleistung zu beauftragen.

I. Fahrleistungserbringung

1. Reguläre Verkehrsleistungserbringung

Der Betreiber ist für die selbständige und eigenverantwortliche Erbringung des Linienverkehrs auf der Linie 15 (Bahnhof BOB – Löwenplatz – Stadtösch – Löwenplatz – Bahnhof BOB) entsprechend dem Linien- und Fahrplan gem. **Anhang** entweder mit eigenem Personal und eigenen Fahrzeugen oder durch einen Subunternehmer gemäß den Anforderungen des Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbunds (bodo) und der Stadt Weingarten verantwortlich. Im beigefügten Linien- und Fahrplan wird der aktuelle Linienweg (nunmehr über Stadtösch, statt wie früher über Meisterhof) dargestellt. In der Überschrift im Bereichsfahrplan steht fälschlicherweise noch „Meisterhof“, eine Anpassung wird nachgeholt.

2. Einhaltung der Fahrpläne

Der Betreiber verpflichtet sich zur Einhaltung der Fahrpläne gemäß **Anhang**.

II. Fahrzeugbezogene Pflichten des Betreibers

1. Allgemein

Der Betreiber ist dafür verantwortlich, die Kraftfahrzeuge und deren Ausrüstung stets in einem verkehrs- und betriebssicheren sowie ordnungsgemäßen, sauberen und gepflegten Zustand zu halten. Er veranlasst fristgerecht, dass die nach StVZO und anderen Normen vorgeschriebenen Untersuchungen durchgeführt werden. Sämtliche rechtliche Vorgaben hinsichtlich der Fahrzeuge (u.a. aus PBefG, BOKraft, StVO, StVZO, UVV) sind einzuhalten. Unbeschadet der Verantwortlichkeit des Betreibers ist die Stadt Weingarten einmal jährlich, aus besonderem Anlass auch jederzeit, berechtigt, die Prüfbücher nach StVZO Anlage VIII einzusehen.

2. Zum Einsatz kommende Fahrzeugkategorien

Im Regelbetrieb soll folgendes Fahrzeug eingesetzt werden:

- Solobus

Die Busbeschaffung und Ersatzbeschaffung haben durch den Betreiber nach Absprache mit der Stadt Weingarten zu erfolgen. Grundsätzlich ist dabei abzustimmen, dass die Ersatzbeschaffung in die Qualität des gesamten Fuhrparks passt.

3. Qualitätskriterien

Die fahrzeugbezogenen Qualitätskriterien bestimmen sich wie folgt:

- Alle zum Einsatz kommenden Fahrzeuge sind niederflurig (NF oder LE) und verfügen über eine Klimaanlage;
- Es ist hinsichtlich der neu zu beschaffenden Regelfahrzeuge die aktuell geltende Abgasnorm (derzeit: Euro VI) zu erfüllen. Ersatzfahrzeuge können von den Vorgaben betreffend NF/Klima/Euronorm abweichen;
- Das Alter der Fahrzeuge beträgt maximal 10 Jahre.

Alle eingesetzten Fahrzeuge sind in einem einwandfreien Reinigungszustand zu halten.

4. Werbung

Der Betreiber hat das Recht zur Vermarktung der Werbeflächen auf den Bussen. Die Werbeeinnahmen stehen dem Betreiber zu. Die Werbung ist mit der Stadt Weingarten abzustimmen. Die Stadt Weingarten hat das Recht, bei Beeinträchtigung ihrer Interessen die Werbung zu untersagen. Die Untersagung ist zu begründen.

5. Fahrzeugsysteme

Die Vorhaltung und Pflege der Fahrzeugsysteme, Ausstattung, Zielanzeigen, Innenanzeigen, Ansagesysteme und Vorhaltung von Echtzeitdaten obliegen dem Betreiber.

III. Informationspflichten des Betreibers

Die Fahrgäste sind durch den Betreiber über folgende Punkte zu informieren:

- An sämtlichen Haltestellen über den Fahrplan;
- An stark frequentierten Haltestellen und in den Fahrzeugen ferner über das Liniennetz;
- Änderungen des Leistungsangebots oder des Fahrwegs in geeigneter Form.

Layout und Struktur der Fahrpläne richten sich nach den Vorgaben im stadtbuss/bodo.

IV. Fahrpersonal

Der Betreiber verpflichtet sich:

- ausschließlich fachkundiges und qualifiziertes Personal einzusetzen;
- sicherzustellen, dass das Fahrpersonal besonderen Wert auf eine gute Fahrweise, Freundlichkeit (auch bezogen auf Auskünfte) und Hilfsbereitschaft insbesondere gegenüber Kindern, älteren oder mobilitätseingeschränkten Fahrgästen legt;
- alle geltenden Arbeits- und Sozialvorschriften einzuhalten und
- sicherzustellen, dass die im PBefG und der BOKraft festgelegten Pflichten des Fahrpersonals eingehalten werden.

Über die Pflichten aus PBefG und BOKraft hinaus erfüllt das Fahrpersonal des Betreibers außerdem folgende Anforderungen:

- das Fahrpersonal hat über deutsche Sprachkenntnisse in Wort und Schrift zu verfügen;
- das Fahrpersonal hat saubere, ordentliche Kleidung zu tragen;
- das Fahrpersonal ist einmal im Jahr zu den Themen Tarife, Bundeskraftfahrerqualifizierungsgesetz, Fahrplan und Umgang mit Kunden zu schulen;
- das Fahrpersonal hat die Fahrgäste auf Nachfrage über Tarife und Fahrplan des städtischen Verkehrs sowie ÖPNV zu informieren.

V. Einrichtung und Bewirtschaftung der Haltestellen

Die gemäß BOKraft notwendige Einrichtung einer Haltestelle, die Buswartehäuschen und die Wartebänke ist im Eigentum der Stadt.

Der Betreiber ist gemäß § 40 PBefG bzw. § 32 Abs. 2 BOKraft für die Haltestellen verantwortlich. Die Pflege und Instandhaltung der Infrastruktur erfolgen durch die Stadt. Die Straßenreinigung, der Winterdienst und die Müllentleerung obliegt ebenfalls der Stadt. Die Verlegung und Umgestaltung der Haltestellen stehen in der Verantwortung der Stadt in Absprache mit dem Betreiber.

Die Umleitungsplanung (Bedarfshaltestelle bei Bauarbeiten etc.) erfolgt durch den Betreiber nach Absprache mit der zuständigen Behörde.

VI. Umgang mit Betriebsstörungen

Aufgrund von Störungen (Unfall, Verspätung) ausgefallene Verkehrsleistungen werden dem Auftraggeber innerhalb einer angemessenen Frist mitgeteilt. Der Betreiber hat die Fahrgäste im Voraus und während der Dauer der Betriebsstörung über die Art und Ursache der Störung, ihre voraussichtliche Dauer und Auswirkung sowie insbesondere über alternative Bedienung zu informieren.

Der Betreiber hat für die ordnungsgemäße Durchführung der Verkehrsdienstleistungen auch bei für ihn vorhersehbaren und planbaren Betriebsstörungen (wie beispielsweise Straßenbauarbeiten) zu sorgen.

VII. Marketing / Vertrieb

Das Marketing und der Vertrieb obliegen dem Betreiber und werden ggf. mit der Stadt Weingarten abgestimmt.

VIII. Fahrplan und Sonderverkehre

Die Erstellung und Änderung von Fahrplänen, Fahrstrecken, Zeiten, Haltestellen erfolgt durch den Betreiber. Die Erstellung eines Jahresfahrplanheftes erfolgt ebenfalls durch den Betreiber.

Linienenerweiterungen oder Änderungen sowie Fahrzeugänderungen können durch den Betreiber nach vorheriger Absprache mit der Stadt Weingarten vorgenommen werden. Die Abstimmung der Fahrpläne hat auch mit anderen Verkehrsunternehmen zu erfolgen.

Sonderverkehre können nach Absprache mit der Stadt Weingarten zusätzlich durchgeführt werden und sind gesondert abzurechnen.

IX. Zusätzliche Aufgaben

Folgende Tätigkeiten sind vom Betreiber zusätzlich durchzuführen:

- Allgemeine Information der Fahrgäste, Beantwortung von Anfragen;
- Bearbeitung von stadtbus-AboKarten;
- Zählung und Beantragung von SGB-Ausgleichsleistungen;
- Zählung und Beantragung von Ausgleichsleistungen gem. §§ 15 ff. ÖPNVG-BW.

X. Soziale Standards

Der Betreiber verpflichtet sich die Regelungen des Landestariftreue- und Mindestlohngesetzes für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg vom 16. April 2013 (GBl. 2013, S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2017 (GBl. 2017, S. 597, 606) in der jeweils gültigen Fassung (im Folgenden auch „**LTMG**“) und auf Grundlage des LTMG erlassener Rechtsverordnungen anzuwenden. Der Betreiber muss dafür Sorge tragen, dass sich auch die von ihm beauftragten Verkehrsunternehmen vertraglich verpflichten, die Regelungen des LTMG anzuwenden.

Die repräsentativen Tarifverträge nach § 3 Abs. 3 LTMG können auf folgender Internetseite abgerufen werden:

[https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Wirtschaft/Tariftreue/Seiten/Tarifvertraege Strasse.aspx](https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Wirtschaft/Tariftreue/Seiten/Tarifvertraege_Strasse.aspx)

XI. Anhang

Linienplan und Fahrplan.